

Entgelt- und Unterrichtsordnung der Musikschule der Landeshauptstadt Kiel

Vom: 25.05.2022

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung am 19.05.2022 die Entgelt- und Unterrichtsordnung für die Musikschule der Landeshauptstadt Kiel erlassen:

Teil I – Entgeltordnung

§ 1 – Unterrichtsjahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Das Schuljahr ist aufgeteilt in zwei Schulhalbjahre. Das erste Halbjahr endet am 31. Januar und das zweite Halbjahr beginnt am 1. Februar.

Die Ferien entsprechen jeweils denen der allgemein bildenden Schulen.

§ 2 – Entgelte

Für den Besuch des Unterrichts der Musikschule werden Entgelte nach Maßgabe der folgenden Regelung erhoben. Das Jahres- oder Kursentgelt ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.

(1) Die Entgelte betragen bei:

	regulärem Entgelt		ermäßigtem Entgelt	
	Jahres-entgelt	Monatsrate	Jahres-entgelt	Monatsrate
a) Instrumental- / Sologesangunterricht in Unter-, Mittel-, Oberstufe				
Einzelunterricht (45 Min.)	1.464,00 €	122,00 €	1.008,00 €	84,00 €
Kleiner Einzelunterricht (30 Min.)	975,60 €	81,30 €	672,00 €	56,00 €
mit 2 - 3 Teilnehmenden (45 Min.)	852,00 €	71,00 €	586,80 €	48,90 €
Ab 4 Teilnehmenden (45 Min.)	626,40 €	52,20 €	432,00 €	36,00 €

(1) Die Entgelte betragen bei:

regulärem Entgelt		ermäßigtem Entgelt	
Jahres-entgelt	Monatsrate	Jahres-entgelt	Monatsrate

b) Grundstufe				
Musikalische Früherziehung (1, 2, 3) (45 Min.) Ab 1, 2 bzw. 3 Jahren, Kursdauer: je 12 Monate	300,00 €	25,00 €	-	Keine Ermäßigung
Musikalische Früherziehung (A, B) (60 Min.) Ab 4 Jahren, Kursdauer: je 12 Monate bei durchschnittlich 12 Teilnehmenden	336,00 €	28,00 €	-	Keine Ermäßigung
Musikalische Grundausbildung für Kinder/Jugendliche (45 Min.), ab 7 Jahre, Kursdauer: 6 Monate, mind. 8 Teilnehmende	Kursentgelt 90,00 €	15,00 €	-	Keine Ermäßigung
Kinder-/ Jugendchor mit Stimmbildung (60 Min.), ab 7 Jahre, Kursdauer: 12 Monate, mind. 15 Teilnehmende	180,00 €	15,00 €	-	Keine Ermäßigung

c) Ausbildungskurse Populärmusik, z.B. Songwriting / Arrangement, Recording / Mixing (45 Min.)				
mit mind. 5 Teilnehmenden	384,00 €	32,00 €	264,00 €	22,00 €

d) Percussionstraining (90 Min.)				
mit mind. 7 Teilnehmenden	540,00 €	45,00 €	372,00 €	31,00 €

e) Bandcoaching (45 Min.)				
mit mind. 4 Teilnehmenden	312,00 €	26,00 €	216,00 €	18,00 €

f) Chor (60 Min.)	364,80 €	30,40 €	249,60 €	20,80 €
--------------------------	----------	---------	----------	---------

g) Theoretische Ergänzungsfächer				
Musiklehre A und B (90 Min.) mit mind. 6 Teilnehmenden	420,00 €	35,00 €	288,00 €	24,00 €
Musiklehre C (60 Min.)	288,00 €	24,00 €	198,00 €	16,50 €
Hörerziehung A/B und C (30 Min.) mit mind. 5 Teilnehmenden	246,00 €	20,50 €	168,00 €	14,00 €

h) Praktische Ergänzungsfächer z.B. Orchester / Ensembles, Kammermusik				
mit 3 – 5 Teilnehmenden (45 Min.)	105,60 €	8,80 €	72,00 €	6,00 €
mit mind. 6 Teilnehmenden (90 Min.)	144,00 €	12,00 €	96,00 €	8,00 €
mit mind. 12 Teilnehmenden (135 Min.)	192,00 €	16,00 €	132,00 €	11,00 €

i) Tanz				
mind. 8 Teilnehmende (60 Min.)	360,00 €	30,00 €	240,00 €	20,00 €

- (2) Für Sonderveranstaltungen können ausgehend vom Grundentgelt Entgelte in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden.
- (3) Für Klavier-, Schlagzeugunterricht und für das Fach Sologesang (Klavirnutzung) werden Instrumentennutzungskosten in Höhe von 21,60 € jährlich (Monatsrate 1,80 €) erhoben.
- (4) Die Entgelte für den Unterricht sowie für die Instrumentennutzung nach Abs. 1, 2 und 8 sind Jahresentgelte und kalendermonatlich (12 x im Jahr) zu zahlen.
- (5) Das Entgelt entsteht mit der Erteilung der ersten Unterrichtsstunde. Es wird fällig jeweils am 15. des Monats. Schuldner*innen sind die Schüler*innen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. In den Entgelten für Instrumental-/Sologesangunterricht ist der Unterricht in Ergänzungsfächern mit enthalten.
- (6) Ein Nichtbesuch des Unterrichtes befreit nicht von der Zahlung des Entgelts.
- (7) Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung der Lehrkraft ausfallen, werden nachgeholt. Sollte dies nicht möglich sein, wird das anteilige Entgelt erstattet.
- (8) Nutzungsentgelte für Räume:
Räume der Musikschule können für bestimmte außerschulische Zwecke kultureller Art (Proben, Veranstaltungen) gemietet werden, wenn der Musikschulbetrieb weder gestört noch sonst beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines Raumes besteht nicht. Die Mietpartei trägt für diesen Zeitraum die Verkehrssicherungspflicht. Sie haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Anmietung und Nutzung des Raumes entstehen. Ansprüche Dritter hält sie der Stadt von der Hand. Zur Anmietung der Räume wird ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen, der die Einzelheiten der Nutzung regelt. Das Entgelt entsteht mit dem Abschluss des Mietvertrages und ist damit auch sofort fällig.

j) Räume		
	Je angefangene Stunde	Je begonnener Tag
Unterrichtsraum mit Klavier	10 €	40 €
Konzertsaal	30 €	120 €
mit Flügelnutzung (Seiler) zzgl.	-	40 €
mit Flügelnutzung (Steinway B-211) zzgl.	-	70 €
mit Techniknutzung (Ton- & Lichtanlage) zzgl.	-	30 €
Ballettsaal	30 €	120 €

Bei Erhebung eines Eintrittspreises von mehr als 6 € für den teuersten Platz, bei gewerblicher Nutzung sowie bei Nutzung für Privatunterricht der nicht in schulischem Interesse liegt, wird das Dreifache der Entgelte erhoben.

Für die Nutzung von Musikschulräumen wird für zusätzliche Personalkosten bei notwendigem Einsatz des Hausmeisters bzw. Einsatz des Schließdienstes ein Zuschlag

- an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 30,00 €
- an Werktagen außerhalb der Arbeitszeit in Höhe von 25,00 €

je angefangene Stunde erhoben.

- (9) Nutzungsentgelte für Instrumente:

Grundsätzlich ist es möglich, Instrumente über einen Zeitraum von maximal 36 Monaten gegen ein Nutzungsentgelt zu mieten.

k) Instrumente				
Wert des Instrumentes	bis 150 €	151– 500 €	501–999 €	über 1.000 €
Bis 12 Monate	72 € Jahr / 6 € Monat	144 € Jahr / 12 € Monat	192 € Jahr / 16 € Monat	264 € Jahr / 22 € Monat
Von 12 bis 24 Monate	84 € Jahr / 7 € Monat	168 € Jahr / 14 € Monat	192 € Jahr / 16 € Monat	264 € Jahr / 22 € Monat
Von 24 bis 36 Monate	96 € Jahr / 8 € Monat	192 € Jahr / 16 € Monat	216 € Jahr / 18 € Monat	324 € Jahr / 27 € Monat

Verschleißteile am Instrument und Zubehör sind auf eigene Kosten zu ersetzen (Saiten, Blättchen, Kolophonium etc.). Zur Anmietung der Instrumente wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen, der die Einzelheiten der Nutzung regelt. Das Entgelt entsteht mit dem Abschluss des Mietvertrages und wird jeweils am 1. des Monats fällig.

§ 3 – Ermäßigungen

- (1) Das ermäßigte Entgelt gilt für alle Schüler*innen der Musikschule unter 18 Jahren und für Personen, die sich noch in der Ausbildung befinden (Schule, Studium, Lehrstelle), ein Berufsfindungsjahr oder ein freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr leisten oder Arbeitslosengeld (SGB III) beziehen.
- (2) Eine Ermäßigung der regulären Entgelte um 50 % wird gewährt, wenn der Bezug von laufenden Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII oder der Bezug von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder der Besitz des Kieler Seniorenpasses oder des Kiel-Passes oder der Kiel-Karte nachgewiesen wird. Bei Veranstaltungen/Kursen, für die Zuschüsse von Dritten gewährt werden, vermindert sich das Entgelt entsprechend.
- (3) Familien- und Mehrfächerermäßigung
Es wird für den Instrumental- und Sologesangunterricht automatisch eine Ermäßigung gewährt, wenn entweder mehrere Fächer belegt werden oder mehrere Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft ein Unterrichtsangebot wahrnehmen. Die Ermäßigung erfolgt auf jeweils das hinzukommende Fach bzw. Teilnehmer*in in folgender Höhe:
Für das zweite Fach bzw. zweite*n Teilnehmer*in pro Haushalt 10 % Ermäßigung
Für das dritte Fach bzw. dritte*n Teilnehmer*in pro Haushalt 15 % Ermäßigung
Für das vierte Fach bzw. vierte*n Teilnehmer*in pro Haushalt 20 % Ermäßigung
Für das fünfte oder weitere Fach bzw. fünfte*n oder weitere*n Teilnehmer*in pro Haushalt 25 % Ermäßigung
- (4) Sämtliche Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2 müssen mit Ablauf der Gültigkeitsdauer neu beantragt und nachgewiesen werden. Die Gewährung der Ermäßigung ist grundsätzlich ab Vorlage des Nachweises möglich, jedoch nicht rückwirkend. Die Nichtvorlage entsprechender Nachweise hat die Umstellung auf nicht ermäßigte Entgelte zur Folge. Bei Bedarfsgemeinschaften ist das Familieneinkommen für die Gewährung der Ermäßigung ausschlaggebend.
- (5) Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände zu, so kann nur einer davon in Anspruch genommen werden. Es gilt der jeweils günstigere.

Teil II – Unterrichtsordnung

§ 4 – Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Sie ist entweder schriftlich auf den Anmeldeformularen der Musikschule vorzunehmen, die in der Geschäftsstelle oder im Internet unter www.musikschule-kiel.de erhältlich sind, oder als Online-Anmeldung über die Website der Musikschule. Für Minderjährige muss die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine Aufnahme als Schüler*in der Musikschule ist auch während des laufenden Unterrichtsjahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

- (2) Ermäßigungen sind bei der Anmeldung mit aktuellen Belegen (z. B. Kopie des Schüler*innen- bzw. Studierendenausweises) zu beantragen.
- (3) Die Musikschule behält sich die Entscheidung über Einstufung und Gruppeneinteilung vor. Ein Wechsel der Lehrkraft auf Wunsch der Schüler*innen kann nur über die Musikschulleitung beantragt werden.

§ 5 – Probezeit

Für alle Kurse und Unterrichte gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit. Die Lehrkraft stellt nach Rücksprache mit den Schüler*innen und ggf. den Erziehungsberechtigten fest, ob genügend Interesse, Begabung und körperliche Eignung für den Kurs/Unterricht vorhanden ist.

§ 6 – Kündigung

- (1) Kündigungen sind nur zum Ende eines Unterrichtshalbjahres (31.1. und 31.7.) möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 6 Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Wird keine Kündigung vorgenommen, verlängert sich der bestehende Vertrag automatisch um ein weiteres Unterrichtshalbjahr.
- (2) Das beiderseitige Kündigungsrecht aus wichtigem Grund wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Eine außerordentliche Kündigung ist möglich bei langfristiger Krankheit (nachzuweisen durch ärztliches Attest) oder plötzlichem Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel (nachzuweisen durch amtliche Abmeldung oder Arbeitsvertrag). Die außerordentliche Kündigung ist möglich zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen. Sie ist schriftlich an die Musikschule zu richten. Die Musikschulleitung kann im Einzelfall weitere außerordentliche Kündigungsgründe anerkennen.
- (3) Die Kündigung während der dreimonatigen Probezeit muss schriftlich erfolgen, und wird mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende wirksam.
- (4) Für die Kurse mit festgelegter Zeitdauer (z. B. Musikalische Früherziehung 12 Monate, Musiklehre und Hörerziehung 12 Monate) ist eine Kündigung außerhalb der Probezeit nur nach Abs. 2 möglich.
- (5) Die Kündigungen sind von den Schüler*innen bzw. den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und direkt in der Verwaltung der Musikschule – nicht bei der Lehrkraft – einzureichen.

§ 7 – Unterrichtserteilung

- (1) Die Musikschule erteilt ihren Unterricht in Anlehnung an die Rahmenlehrpläne des Verbands deutscher Musikschulen (VdM).
- (2) Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule, in allgemeinbildenden Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen im Stadtgebiet und in Altenholz statt.
- (3) Der Unterricht wird in der Regel als wöchentliches Präsenzangebot durchgeführt. Die alternative Inanspruchnahme eines Online-Unterrichts kann bei schriftlicher Zustimmung der Schüler*innen bzw. der Erziehungsberechtigten zu sonst gleichen Bedingungen stattfinden.
- (4) Bei Verhinderung der Schüler*innen besteht keine Verpflichtung, den Unterricht nachzuholen.
- (5) Alle Schüler*innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollten an einem Ergänzungsfach teilnehmen. Hierfür wird kein zusätzliches Entgelt erhoben. Die Einteilung zum Ergänzungsfach (vorzugsweise Orchester- bzw. Ensemblespiel) nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes die Musikschulleitung (in der Regel auf Vorschlag der Lehrkraft) vor.
- (6) Die Leistungen werden durch regelmäßige Vorspielveranstaltungen aufgezeigt. Durch die Teilnahme an einer freiwilligen Leistungsprüfung können die Ausbildungsstände mit einem Zeugnis der Musikschule dokumentiert werden. Hierbei findet der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) mit seiner Stufeneinteilung in Unter-, Mittel- und Oberstufe Anwendung. Die von der Musikschule angesetzten freiwilligen Leistungsprüfungen sind Bestandteil des Unterrichts.

- (7) Unentschuldigtes häufiges Fehlen im Unterricht kann zur vorzeitigen Beendigung des Unterrichts führen. Entscheidungen hierüber trifft die Musikschule im Einvernehmen mit den Schüler*innen und ggf. den Erziehungsberechtigten.

§ 8 – Lernmittel und Kommunikation

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) werden von den Schüler*innen angeschafft. Es empfiehlt sich, vorher die fachliche Beratung der Lehrkraft einzuholen. In begrenztem Umfang stehen Instrumente gegen ein monatliches Nutzungsentgelt temporär zur Verfügung.
- (2) Die Musikschule Kiel hat einen Lizenzvertrag zur Erstellung von Notenkopien mit der GEMA abgeschlossen. Die Kosten zur rechtssicheren Nutzung von Notenkopien im Rahmen des Lizenzvertrages sind in den Unterrichtsentgelten enthalten.
- (3) Die Musikschul-App bildet die digitale Ergänzung zu den Kommunikationswegen über Telefon, E-Mail, Post, Fax und persönlichem Gespräch mit Lehrkräften und Verwaltung. Videobasierter Online-Unterricht und Datenaustausch findet rechtssicher über die App der Musikschule statt. Die Kosten für die Nutzung der App für angemeldete Musikschüler*innen sind in den Unterrichtsentgelten enthalten.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Entgelt- und Unterrichtsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Unterrichtsordnung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Kiel, den 25.05.2022



Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister